



## **Zweihundertneunundsiezigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen**

vom 18. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die 214. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für Straßenbauliche Maßnahmen vom 30.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 45, 2012, S. 910, 2013, S. 444, 2017, S. 7) wird wie folgt geändert:

**In § 1 Ziffer 10**

**Frankfurter Straße**

**(Stadtbezirk 7)**

in dem Straßenabschnitt von Heidestraße bis Ortsdurchfahrtsgrenze bei Hausnummer 77 a werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Kreuzungsbereiches Heidestraße durch Einbau einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.“ die Worte „mit Ausnahme des Kreuzungsbereiches Heidestraße“ ersatzlos gestrichen und hinter dem Wort „Asphaltbinderschicht“ die Worte „und Asphalttragschicht“ zusätzlich eingefügt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.12.2021

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker